

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 38 (1962-1963)

**Heft:** 20

  

**Rubrik:** Schweizerische Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mit Ende des Jahres 1960 war die Zahl der ausgebildeten Reservisten des zweiten Bundesheeres so weit angestiegen, daß mit den konkreten Aufstellungen der Grenzschutztruppe begonnen werden konnte. Im Februar 1961 fand im zuständigen Ministerium die entscheidende Besprechung für die Aufstellung der Grenzschutzeinheiten statt, in deren Verlauf festgelegt wurde, daß zunächst im Norden Oesterreichs, im Mühlviertel, ein Grenzschutzbataillon mit drei Grenzschutzkompanien als Modellfall aufgestellt werden sollte, um daraus Erfahrungen und Anhaltspunkte für weitere Aufstellungen von Grenzschutztruppen im gesamten Bundesgebiet zu gewinnen.

Schon die ersten Ergebnisse der Vorarbeiten im Mühlviertel zeigten die Richtigkeit und Durchführbarkeit der Planung. Bereits im Frühherbst 1961 stimmte der österreichische Ministerpräsident den Organisationsgrundsätzen zur Aufstellung der Grenzschutztruppe zu. Damit konnten anschließend sofort die Vorarbeiten für die Aufstellung von weiteren 21 Grenzschutzkompanien als erste Aufstellungsphase im gesamten Bundesgebiet eingeleitet werden. Im Februar des nächsten Jahres traten nach vorangegangenen Standesevidenzkontrollen drei Kompanien im Mühlviertel erstmals im Verband des Grenzschutzbataillons 114 in Rohrbach zusammen. Dabei wurde das Zusammentreten in Form einer militärischen Feier als «1. Grenzschutztag» abgehalten, wobei die Einführung eines eigenen Grenzschutzabzeichens öffentlich durch den österreichischen Verteidigungsminister bekanntgegeben und den Angehörigen dieses Grenzschutzbataillons als ersten verliehen wurde.

Mit dem Grenzschutztag in Rohrbach fanden die Arbeiten der ersten Aufbauphase der österreichischen Grenzschutztruppe in der Öffentlichkeit Abschluß und Würdigung, und durch die Schaffung eines eigenen Abzeichens wurde die Bedeutung der Grenzschutztruppe im Hinblick auf ihre besondere Aufgabe dokumentiert. Im Juli 1962 brachte die Wehrgesetznovelle die gesetzliche Grundlage für die Abhaltung von Inspektionen und Instruktionen für alle Wehrpflichtigen der Reserve und somit die Möglichkeit, die Angehörigen der Grenzschutztruppe zu Uebungen von insgesamt vier Tagen innerhalb eines Jahres heranzuziehen.

#### IV. Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau

Die bisherige Aufstellung von 24 Grenzschutzkompanien entlang der gesamten Staatsgrenze Oesterreichs kann, nach maßgebenden Fachleuten, nur als erster Gehversuch auf dem Weg zu einer Organisation angesehen werden, die für einen wirksamen Schutz der Grenzen geschaffen werden soll.

Mängel, die sich bei den Einheiten der ersten Aufstellungsphase in orga-

nisatorischer, personeller und materiel- ler Hinsicht zeigten, mußten in Kauf genommen werden, denn es kam zunächst auf diesen ersten Schritt an, um überhaupt dem Ziel näherkommen zu können.

Die vorläufige Endplanung, die nur stufenweise in mehreren Aufstellungsphasen zu verwirklichen sein wird, sieht etwa 120 Kompanien vor. Dabei ist geplant, mehrere Kompanien, je nach Abschnitt und Auftrag, unter einem Bataillonskommando zusammenzufassen und in den Rahmen eines territorialen Verteidigungssystem einzugliedern. Ein Teil der Mängel, die zurzeit den einzelnen Kompanien noch anhaften, werden sich schon in absehbarer Zeit, nach Vorratsschaffung an geeigneten Reservisten und Ausfeilen des ganzen Systems beheben lassen.

Weitere Voraussetzungen, so das wichtige Heranbilden von geeigneten Führungskräften, die zur Herstellung einer raschen Einsatzbereitschaft und der Erhöhung des Kampfwertes der Grenzschutztruppe erforderlich sind, können, wie schon erwähnt, nur durch die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlagen verwirklicht werden. Ein vereinfachtes Verfahren zur Aufbietung von Grenzschutzeinheiten wäre jedenfalls Voraussetzung, um schon bei außenpolitischen Spannungen oder in Krisenzeiten, die eine unmittelbare Verletzung der staatlichen Souveränität möglich erscheinen lassen, schlagartig an einzelnen Grenzabschnitten oder an der Gesamtgrenze eine verstärkte Grenzbeobachtung durchführen zu können. Durch die Schaffung dieser Möglichkeit wäre auch die Aufbietung des Grenzschutzes — zeitlich unabhängig von der allgemeinen Mobilmachung — gegeben. Da vorgesehen ist, die Aufbietung dieser Grenzschutzeinheiten alarmmäßig durchzuführen, sehen die zuständigen österreichischen militärischen Fachleute die Schaffung aller notwendigen gesetzmäßigen Voraussetzungen als äußerst dringlich an; dies ist für das wirkliche Funktionieren des Alarms und für friedensmäßige Alarmübungen notwendig.

Auf dem materiellen Sektor fehlt noch so manches. Die Fragen der Beistellung von zivilen Kraftfahrzeugen, Material für Sperrungen, Vorbereitung und örtlich zweckmäßige Lagerung dieses Materials, Deponierung von Munition, Spreng- und Zündmittel in den Grenzräumen usw., müssen so lange durch unzulängliche Behelfsmittel gelöst werden, bis die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hierfür geschaffen sind. Die Beistellung moderner Panzerabwehrmittel für den Grenzschutz, eine unerläßliche Forderung, ist wieder eine Frage der Geldmittel, die Oesterreichs kleines Verteidigungsbudget zusätzlich zu belasten scheint. Art und Umfang der künftigen gesetzlichen Fundierung sowie die entsprechende Berücksichtigung im Staatshaushalt, vor allem aber eine weitere Steigerung des bereits bei

den bisherigen Aufstellungen der Grenzschutztruppe gezeigten Wehrwillens der österreichischen Bevölkerung, werden für die zukünftige Entwicklung dieser Grenzschutztruppe entscheidend sein.

Das Endziel soll vollkommen sein: die Grenzschutzeinheiten zu jenem verschworenen Verband tatkräftiger Männer zusammenschweißen, die entschlossen sind, ihre engere Heimat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Zugriff fremder Soldaten zu verteidigen. Konzis

## Schweizerische Armee

### Die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse an der persönlichen Ausrüstung

Im Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung von 1961 ist die altersmäßige Begrenzung der Wehrpflicht von 60 auf 50 Jahre herabgesetzt worden. Die Herabsetzung erfolgt stufenweise: auf Ende des Jahres 1963 wird damit begonnen und Ende 1966 soll die neue Ordnung verwirklicht sein. Diese neue Regelung des Wehrpflichtalters machte unter anderem auch eine Anpassung der Vorschriften über die Mannschaftsausrüstung notwendig, die den Uebergang der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung in das Eigentum des Wehrmanns bei dessen Ausscheiden aus der Wehrpflicht regeln.

Mit einem Beschluß vom 21. Dezember 1962 hat der Bundesrat diese Verhältnisse neu geordnet. Vorläufig ging es allerdings nur darum, für die Uebergangszeit bis zur vollständigen Einführung der neuen Heeresklassen eine provisorische **Zwischenlösung** zu treffen. Diese hält sich in ihren Grundsätzen an das bisher angewandte Verfahren, das sich bewährt hat. Die Uebergangslösung konnte sich deshalb darauf beschränken, die Anzahl der Jahre festzulegen, während welchen der aus der Wehrpflicht ausscheidende Wehrmann im Verlauf der gestaffelten Senkung des Wehrpflichtalters der Armee ausgerüstet zur Verfügung gestanden haben muß, um entweder die ganze Mannschaftsausrüstung, oder nur 2 Gegenstände davon als Eigentum mit sich nach Hause nehmen zu können. Als Rechnungsgrundlage konnte dabei von der Erfahrungstatsache ausgegangen werden, daß von den rund 12 000 Mann die bisher zur Entlassungsinspektion antraten, rund 70% die ganze Ausrüstung, soweit sie nicht nur teilweise abgegeben wurde, behalten konnten, während 5% Anspruch auf nur 2 Gegenstände nach freier Wahl hatten. Vom Jahre 1967 hinweg wird die jährliche Entlassungsziffer infolge der Verlegung des Entlassungstermins rund 18 000 Mann erreichen.

Nach der neuen Regelung, die auf diesen Erfahrungswerten beruht, gilt die Wehrpflicht dann als **erfüllt**, wenn der Mann mit seiner Ausrüstung der Armee wie folgt zur Verfügung gestanden hat:

- Ende 1963: während 33 Jahren;
- Ende 1964: während 31 Jahren;
- Ende 1965: während 28 Jahren;
- Ende 1966: während 25 Jahren.

Ist der Mann nach dem 23. Altersjahr ausgehoben worden, reduzieren sich diese Minimaljahre für die volle Erfüllung der Wehrpflicht wie folgt:

- um 1 Jahr, wenn er im 24. Altersjahr,
- um 2 Jahre, wenn er im 25. Altersjahr,
- um 3 Jahre, wenn er im 26. Altersjahr,
- um 4 Jahre, wenn er im 27. Altersjahr,
- um 5 Jahre, wenn er im 28. Altersjahr ausgehoben wurde.

Dienstpflichtigen oder männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes, welche entweder diese Bedingungen nicht erfüllen, oder Dienstuntauglich erklärt oder dienstbefreit werden, können auf Verlangen zwei Gegenstände der Mannschaftsausrüstung (mit Ausnahme der leihweise abgegebenen Gegenstände) nach freier Wahl unentgeltlich zu Eigentum überlassen werden, wenn sie mit ihrer Mannschaftsausrüstung der Armee wie folgt zur Verfügung gestanden haben:

- bis Ende 1963: während 24 Jahren;
- bis Ende 1964: während 22 Jahren;
- bis Ende 1965: während 19 Jahren;
- bis Ende 1966: während 16 Jahren.

Diese Uebergangslösung läuft 1966 ab; vom Jahre 1967 hinweg wird sie, wenn die neue Regelung des Wehrpflichtalters in der Armee eingeführt sein wird, durch eine definitive Ordnung ersetzt werden.

Bisweilen wird die Auffassung vertreten, der Bund sollte bei der Ueberlassung der persönlichen Ausrüstung an den Soldaten, der seine Wehrpflicht erfüllt hat, noch großzügiger sein. Diese Ansicht wird damit begründet, daß es sich bei dem in Frage stehenden Material um mehr oder weniger wertlosen Ruckschub handle, für den die Armee keine Verwendung mehr habe. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß es sich dabei vielfach noch um durchaus verwendbare Ausrüstungsgegenstände handelt, die für die Armee einen erheblichen Wert darstellen. Ihre Ueberlassung in das Eigentum des Soldaten bedeutet ein Geschenk des Bundes an jene Soldaten, die ihre Wehrpflicht voll erfüllt haben.

**DU hast das Wort**

**Schikanen und sinnlose Befehle?**

Siehe Nr. 14, 15, 17 und 18/63

Da ich selbst vor, während und nach dem Aktivdienst militärische Hochgebirgskurse und Wiederholungskurse im Sommer und Winter mitgemacht und kommandiert habe, kann ich die Angelegenheit sicher aus langjähriger Erfahrung beurteilen. Man darf vor allem nicht vergessen, daß zu diesen Gebirgsausbildungsdiensten Leute verschiedener Einheiten und Waffengattungen einer Heeresinheit einrücken, und es ist für den Kommandanten nicht einfach, diese Truppe in kurzer Zeit zu einer **Einheit** zu formen. Trotzdem muß er es tun.

Im Vordergrund steht natürlich immer die **militärische** Ausbildung und der entsprechende Einsatz im sommerlichen und winterlichen Hochgebirge. Dazu ge-

hört, daß zu der grundlegenden Gebirgsausbildung mit Waffen, Munition und Gepäck geübt und trainiert wird. Alle militärischen Dienstleistungen zur Ausbildung unserer Hochgebirgssoldaten unterscheiden sich deshalb ganz wesentlich von zivilen Kursen und Touren im Gebirge. Dabei muß selbstverständlich immer die soldatische Haltung und die militärische Ausbildung im Vordergrund stehen. Es ist deshalb sicher nicht einfach, zu beurteilen, ob nun tatsächlich Schikanen und sinnlose Befehle erteilt worden sind. Es ist aber auch ganz bestimmt übertrieben, wenn Kanonier W. G. schreibt, daß die wenigsten Offiziere, vor allem diejenigen in einem höheren Rang, unterscheiden können zwischen wesentlichen und absolut unwichtigen Arbeiten und Theorien. Ich möchte behaupten, daß dies Kanonier W. G. nicht kann.

Die Angelegenheit mit dem Kofferchen und privaten Paketen gehört ebenfalls zur soldatischen Haltung. Neuerdings erhält der Soldat einen zweiteiligen Rucksack und kann damit einen sehr zweckmäßigen Tragsack für den Urlaub erstellen. Persönlich schätze ich es auch nicht, wenn man mit privaten Schachteln, Koffern oder Wäschesäcken herumläuft. Es kann ja alles bis zu 2½ kg portofrei durch die Militärpost spediert werden.

Betreffend Aprèsskischuhe ist nicht bemerkt, ob es sich hier um auffällige Schuhe gehandelt hat oder um normale Aprèsskischuhe. Es verlangt sicher niemand, daß bei kaltem Wetter Halbschuhe getragen werden, denn man hat ja immer noch die Möglichkeit, entweder am Abend die Skischuhe oder die Marschschuhe zu tragen.

Daß Leute auf dem Schießplatz bei großer Kälte längere Zeit herumstehen mußten, ist sicher nicht in Ordnung. Persönlich hätte ich die wartenden Soldaten in ein Langlauftraining eingesetzt, somit hätten sie sicher warm bekommen. Wie wäre es aber gewesen — da ja der Schießplatzkommandant nicht daran gedacht hat —, wenn ein Soldat ihm das gemeldet hätte? Ich glaube, daß das nicht wesentliche Dinge sind, die Kanonier W. G. nun zu diesem Protest veranlaßt haben.

Bei der Soldverteilung gibt es keine Reklamationen und Beschwerden, sondern wenn etwas nicht in Ordnung ist, ist dies zu melden. Bei großer Kälte, wie wir sie im letzten Winter hatten, sind natürlich verschiedene Kantonamente nicht entsprechend eingerichtet. Man wird sich immer mit Improvisationen helfen müssen. Wenn nun der Einheitskommandant nicht vor der ganzen Einheit zugeben hat, daß verschiedenes nicht stimmte, ist das durchaus begreiflich. Wenn eine diesbezügliche Meldung erfolgt ist, ist es sicher nicht Mangel an Zivilcourage, wenn er nachher dem betreffenden Soldaten die Angelegenheit persönlich darlegte.

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß Kanonier W. G. der Auffassung ist, daß die guten und profilierten Persönlichkeiten langsam, aber sicher aussterben. Man schimpft heute immer über die Offiziere und über die Jugend; letztere sei bedeutend schlechter als früher. Wenn man der Sache auf den Grund geht, ist dies wie jenes eine glatte Unwahrheit.

Auf Grund meiner immerhin sehr langen Dienst Erfahrung muß ich diese Erwiderung anbringen.

Oberst H. B.

